

Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 32 (1949)
Heft: 5

Artikel: Die Jesuiten sind die gefährlichste aller Gesellschaften [...]
Autor: Napoleon I.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-409927>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

den Beweis, wie sehr er den Glauben der Väter in Achtung hält. Und nichts desto weniger hat der Kanton Tessin keinen Anstand genommen, sich gegen die Jesuiten zu erklären und sich denjenigen beizugesellen, welche deren Entfernung aus der Eidgenossenschaft wünschen. Und das geschieht aus dem Grunde, weil der Kanton Tessin in der Jesuitenfrage keine religiöse, keine konfessionelle Frage hat erblicken können. Sie ist keine solche, weil die Gesellschaft Jesu, von ihren Stiftern bis auf den heutigen Tag, stets in den Augen ausgezeichneter Männer, in den Augen von Katholiken, welche als Träger bürgerlicher oder geistlicher Würden hervortragen oder durch ihre Treue an den Lehren und Gebräuchen des Katholizismus bekannt sind, für eine Einrichtung galt, welche zur Erlangung der Obergewalt, sei es in monarchistischen Staaten, sei es in Republiken, geschaffen wurde. In ihrem Grunde erfaßt, ist die Jesuitenfrage nichts mehr und nichts weniger als eine politische Frage. Die Jesuiten als die erklärten Feinde der bürgerlichen Gleichheit, der Pressefreiheit, der auf die Gesamtheit des Volkes ausgedehnten Oberaufsicht der Staatsgewalt unterworfenen Erziehung, bedrohen durch ihre fortwährende gefährliche Ausdehnung die durch die regenerierten Kantone erworbenen Freiheiten.»

So Oberst Luvini im Jahre 1848. Das ist der politische Hintergrund der Entstehung des Jesuitenartikels.

Heute nun wird dieser Artikel umgangen. Die Bundesverfassung wird öffentlich und bewußt verletzt. Es existieren dafür katholischerseits zwei Rechtfertigungen. Die eine stammt von unserem Ratskollegen Dr. Wick. Er stellt fest:

«Gewiß besteht das Verbot noch in der Bundesverfassung. Aber weil es seinen geschichtlichen Sinn verloren hat, verlangt eine vernünftige Politik eine vernünftige Anwendung, und an diese Anwendung halten sich Bundesrat und Schweizer Katholiken. Das Jesuitenverbot ist eine Ausnahmebestimmung, und Ausnahmebestimmungen müssen gerade in einem Rechtsstaat nicht extensiv, sondern restriktiv angewandt werden, das heißt sie verlangen eine möglichst milde Handhabung, um die Härte eines ungerechten Rechtssatzes möglichst zu mildern.» Das ist eine Auffassung, die man vertreten kann. Es ist daher immerhin festzustellen, daß der Wortlaut des Artikels klar und unzweideutig ist, so daß eine Interpretation kaum zulässig ist. Es gibt nach meiner Auffassung eine einzige Konsequenz aus dieser Ueberlegung, und diese heißt: Revision der Bundesverfassung!

Die zweite Rechtfertigung für die Umgehung des Jesuitenverbotes stammt von Professor Dr. Schenker, dem Redaktor der «Schweizerischen Kirchenzeitung». Er schreibt: «Da wird unter anderem gesagt, man kann über den Jesuitenparagraphen der Bundesverfassung so oder so denken. Man kann und muß auch darauf bestehen, daß er respektiert wird, solange er Rechtskraft besitzt. Katholischerseits tönt das reichlich merkwürdig. Ueber den Jesuitenparagraphen kann man nur eindeutig katholisch denken, er sei eine Verletzung der gottgegebenen Kirchenfreiheit durch den Staat und deswegen unverbindlich im Gewissen und rechtsunwirksam. Deshalb kann und darf kein Katholik darauf bestehen, daß er respektiert wird, und kein Katholik kann es objektiv irgend jemandem erlauben, auf seiner Respektierung zu bestehen. Oder was würde katholischerseits gesagt, wenn irgendeine Polizei irgendeinen Jesuiten in der Schweiz verhaften würde, weil er entgegen Art. 51 der Bundesverfassung eine Wirksamkeit in Kirche und Schule entfaltet hat? Welcher Katholik kann der Bundesverfassung das Recht zubilligen und dessen Respektierung gutheißen, eine priesterliche Tätigkeit eines Jesuiten in Kirche und Schule zu verbieten? Mache man aus der Bundesverfassung doch keinen Fetisch, dessen Bestimmungen sakrosankt sind, wenn Sie gegen göttliches und kirchliches Recht verstoßen! Nach einer solchen rechtspositivistischen Auffassung könnte alles in die Bundesverfassung aufgenommen werden und müßte respektiert werden, wenn es einmal drinnen steht!»

Das ist nun deutlich genug, denke ich. Und hier, eben an diesem Punkte, müssen sich die Geister scheiden. Entweder sind wir ein

Die Jesuiten sind die gefährlichste aller Gesellschaften; sie haben mehr Unheil angerichtet als alle anderen. Nach ihrer Doktrin ist ihr Oberhaupt der Souverän der Souveräne und der Herr der Welt.
Napoleon I.

Rechtsstaat: dann ist die Bundesverfassung für alle Bürger dieses Rechtsstaates verbindlich, oder wir sind es nicht. Wo kämen wir hin, wenn ein Teil des Volkes sich nicht mehr an die Bestimmungen der Verfassung gebunden fühlte? Soll dann der andere Teil sich daran gebunden fühlen?

Ich will hier keineswegs die Frage aufwerfen, ob der Jesuitenartikel noch zeitgemäß sei oder ob er aufgehoben werden sollte. Diese Frage steht nicht zur Diskussion. Ich möchte ausdrücklich betonen, daß eine Reihe von Mitunterzeichnern meiner Interpellation der Auffassung ist, der Jesuitenartikel sollte aufgehoben werden. Zur Diskussion steht hier die Frage, ob die Bundesverfassung für alle Glieder der Eidgenossenschaft verbindlich ist oder nicht. Wenn ja, dann müßten wir daraus die Konsequenz ziehen und die Einhaltung des Art. 51 durchführen. Wir dürfen die Bundesverfassung nach meiner Auffassung nicht nur feiern, sondern wir sollten sie auch halten. Für diejenigen Katholiken und Protestanten, die der Auffassung sind, der Jesuitenartikel sei überlebt, gibt es nach meiner Ueberzeugung einen einzigen demokratischen Weg, der zum Ziele führt: das ist die Verfassungsrevision! Aber solange der Artikel noch besteht, dürfen wir uns nicht verwundern, wenn viele Bürger die Tätigkeit der Jesuiten als eine Herausforderung betrachten, als den Versuch, einen neuen Kulturkampf heraufzubeschwören.

Ich weiß, daß zahlreiche Katholiken ebenfalls der Auffassung sind, der Artikel müsse noch beibehalten werden. Es gibt hier also nur die Abklärung auf dem demokratischen Wege. Jedenfalls aber müßten wir eine Praxis bekämpfen, die die Verfassung offensichtlich umgeht. Das Volk, glaube ich, möchte wissen, ob die Verfassung gilt oder nicht. Wir möchten gerne wissen, wie der Bundesrat hierüber denkt.

Bundesrat von Steiger: Art. 51, Abs. 1, der Bundesverfassung bestimmt: «Der Orden der Jesuiten und die ihm affilierten Gesellschaften dürfen in keinem Teile der Schweiz Aufnahme finden, und es ist ihren Gliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt.»

Dieses Verbot der Wirksamkeit der Jesuiten in Kirche und Schule besteht zu Recht. Art. 51 der Bundesverfassung ist positives Recht. Er ist für die Behörden des Bundes und der Kantone in gleicher Weise verbindlich wie für die Jesuiten.

Bei aller Toleranz, die der Bundesrat wohl in Uebereinstimmung mit der großen Mehrheit der Schweizer zu üben bereit ist, darf Art. 51 nicht so ausgelegt und gehandhabt werden, daß er einfach wirkungslos wäre. In erster Linie ist es Aufgabe der Kantone, auf ihrem Gebiet zum Rechten zu sehen und darauf zu achten, daß diese Bestimmungen eingehalten werden. Gegen die Verfügungen der Kantonsregierungen kann beim Bundesrat Beschwerde geführt werden. Dieser wird solche Beschwerden entsprechend seiner jahrelangen Praxis beurteilen.

Es dürfte deshalb zweckmäßig sein, über diese Praxis einen kurzen Ueberblick zu geben: In Uebereinstimmung mit der skizzierten Doktrin erachtete es der Bundesrat in zwei Fällen aus den Jahren 1882 und 1904 als mit Art. 51 BV unvereinbar, daß Exerzitien (Andachtsübungen) von Jesuiten geleitet werden, und zwar auch dann, wenn solche Uebungen in geschlossenen Räumen, das heißt nicht vor dem Volke stattfanden und nur von Geistlichen besucht wurden, die sich hiefür angemeldet hatten (Salis, Schweiz. Bundesrecht III, Nr. 1097; Burckhardt, Schweiz. Bundesrecht, Nr. 532 I).

Als unstatthaft wurden im Jahre 1888 auch Vorträge (conférences) angesehen, die ein Jesuitenpater den Klosterfrauen im Kloster St. Katharina zu Locarno hielt; bei diesem Anlaß hob der Bundesrat hervor, daß die Wirksamkeit der Jesuiten nicht nur in öffentlichen Lokalen verboten sei (Salis III, Nr. 1096).

Ein Jesuit soll nicht predigen. Er darf darum, wie Anno 1919 festgestellt wurde, auch nicht, und wäre es nur vorübergehend, an Stelle eines verstorbenen Pfarrers die Seelsorge übernehmen (Burckhardt, Bundesrecht, Nr. 532 II) oder, wie der Bundesrat schon im Jahre 1885 erklärte, an einem eucharistischen Kongreß eine Predigt halten (Salis III, Nr. 1099).

Der Bundesrat erachtete es auch im Jahre 1881 als in offenem Widerspruch zu Art. 51 BV stehend, daß ein Jesuit anläßlich einer Wallfahrt zum Grabe des Paters Canisius, des Gründers des Sankt Michel-Kollegiums in Freiburg i. Ue., die Lobrede auf Canisius hielt (Salis III, Nr. 1102).